

Grundrechtsschranken

Grundrecht	Art der Schranke	Wortlaut der Schranke	Formulierungsvorschlag, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt.
Art. 1 Menschenwürde	Keine! Die Menschenwürde ist nicht einschränkbar. Sie ist – auch in Relation zu anderen Grundrechten – abwägungsfest.		<i>Der Schutzbereich des Art. 1 GG ist betroffen, daher liegt auch ein Eingriff vor. Ein solcher Eingriff lässt sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen, die Menschenwürde ist „abwägungsfest“. Eine Verletzung von Art. 1 GG ist daher gegeben.</i>
Art. 2 I Allgemeine Handlungsfreiheit	Verfassungsunmittelbare Schranke („Schrankentrias“) Nach h.M. gehen Rechte anderer und Sittengesetz in der Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung auf, diese ist weit auszulegen = alle formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetze. Im Ergebnis handelt es sich um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.	Art. 2 I : ..., soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.	<i>Das Grundrecht aus Art. 2 I unterliegt einer verfassungsunmittelbaren Schranke, der Schrankentrias „Rechte anderer“, „verfassungsmäßige Ordnung“ und „Sittengesetz“. „Verfassungsmäßige Ordnung“ meint alle verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetze und Normen in der BRD, darunter fallen auch die Rechte anderer und das Sittengesetz. Das bedeutet, dass ein Eingriff in Art. 2 I GG dann gerechtfertigt ist, wenn er im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung steht und insbesondere aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erfolgt. Im Ergebnis steht die allgemeine Handlungsfreiheit daher unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt.¹</i>
Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I Allgemeines Persönlichkeitsrecht	Verfassungsunmittelbare Schranke („Schrankentrias“) Nach h.M. gehen Rechte anderer und Sittengesetz in der Schranke	Art. 2 I : ..., soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.	<i>Das APR unterliegt einer verfassungsunmittelbaren Schranke, der Schrankentrias „Rechte anderer“, „verfassungsmäßige Ordnung“ und „Sittengesetz“. „Verfassungsmäßige Ordnung“ meint alle verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetze</i>

¹ Zitiert nach Bartmeier/Holzberg/Nibbeling, Staatsrecht, 1. Aufl. 2017, Rn 291.

	der verfassungsmäßigen Ordnung auf, diese ist weit auszulegen = alle formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetze. Im Ergebnis handelt es sich um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.		<i>und Normen in der BRD, darunter fallen auch die Rechte anderer und das Sittengesetz. Das bedeutet, dass ein Eingriff in Art. 2 I GG dann gerechtfertigt ist, wenn er im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung steht und insbesondere aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erfolgt. Anders als bei Art. 2 I fordert die herrschende Meinung bei Eingriffen in das APR jedoch, dass ein Eingriff nur durch ein Parlamentsgesetz möglich sein soll.</i>
Art. 2 II 1 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	Einfacher Gesetzesvorbehalt gemäß Wortlaut. Aber: Für das Leben als höchstes Rechtsgut erstarkt daher der einfache Gesetzesvorbehalt zum Parlamentsvorbehalt, das heißt, Einschränkungen sind nur durch förmliches Gesetz möglich. Dies gilt ebenso für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit.	Art. 2 II 3: In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.	<i>Für das Recht auf Leben (bzw. Recht auf körperliche Unversehrtheit) erstarkt der einfache Gesetzesvorbehalt zu einem Parlamentsvorbehalt. Dies bedeutet, dass Art. 2 II 1 für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ein förmliches Gesetz verlangt.</i>
Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG Freiheit der Person	Einfacher Gesetzesvorbehalt gemäß Wortlaut. Aber: Da Art. 2 II 2 mit Art. 104 untrennbar verbunden ist und durch diesen ausgestaltet wird, ist für einen Eingriff in Art. 2 II 2 immer ein förmliches Gesetz erforderlich.	Art. 2 II 3: In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.	<i>Gemäß Art. 2 II 3 darf in das Grundrecht auf Freiheit der Person „aufgrund eines Gesetzes“ eingegriffen werde. Art. 104 I 1 überlagert jedoch diesen einfachen Gesetzesvorbehalt und normiert eine qualifizierte Schranke für die Eingriffe in die Freiheit der Person. Erforderlich ist für alle Freiheitsbeschränkungen daher ein formelles Gesetz.</i>
Art. 4 I. II Glaubensfreiheit Art. 4 I Gewissensfreiheit	Vorbehaltlos gewährleistet. Verfassungsimmanente Schranke , das heißt Einschränkung durch Grundrechte Dritter sowie		<i>Die Glaubensfreiheit (bzw. Gewissensfreiheit) weist keinen Gesetzesvorbehalt auf, ist also vorbehaltlos (aber nicht schrankenlos) gewährleistet. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine Einschränkung kann sich somit nur aus der</i>

	Gemeinschaftswerte mit Verfassungsrang.		<i>Verfassung selbst ergeben (verfassungsimmanente Schranke in Form des kollidierenden Verfassungsrechts), also aus Grundrechten Dritter sowie zum Schutz wichtiger Verfassungsgüter.</i>
Art. 10 I Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	Einfacher Gesetzesvorbehalt Zulässig ist ein Eingriff bei entsprechender parlamentarischer Ermächtigung auch durch Rechtsverordnung oder Satzung. Zulässig ist aber ebenfalls eine Einschränkung unmittelbar durch förmliches Gesetz.	Art. 10 II 1: Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.	<i>Art. 10 I steht gemäß Art. 10 II 1 unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt.</i>
Art. 11 I Recht auf Freizügigkeit	Qualifizierter Gesetzesvorbehalt	Art. 11 II: Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden (Sozialvorbehalt) oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes (Notstandsvorbehalt), zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Seuchen- und Katastrophenschutzvorbehalt), zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Jugendschutzvorbehalt) oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen (Kriminalitätsvorbehalt) erforderlich ist.	<i>Art. 11 I steht gemäß Art. 11 II unter einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Das jeweilige Gesetz darf eine Eingriffsermächtigung aber nicht stillschweigend voraussetzen, sondern muss die Ermächtigung ausdrücklich offenlegen und muss den Zweck bereichsspezifisch und präzise bestimmen.</i>

<p>Art. 13 I Unverletzlichkeit der Wohnung</p>	<p>Durchsuchungen gem. Art. 13 II: Qualifizierter Gesetzesvorbehalt</p> <p>Sonstige Maßnahmen: Art. 13 VII Hs.1: Verfassungsunmittelbare Schranke</p> <p>Art. 13 VII Hs. 2: Qualifizierter Gesetzesvorbehalt</p>	<p>Art. 13 II: Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.</p> <p>Art. 13 VII Hs. 1: Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen,...</p> <p>Art. 13 VII Hs. 2: (...), auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.</p>	<p><i>Bei einer Durchsuchung stellt Art. 13 II besondere Anforderungen an die einschränkenden Gesetze, es handelt sich um einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt.</i></p> <p><i>Art. 13 VII Hs. 1 enthält eine verfassungsunmittelbare Schranke.</i></p> <p><i>Art. 13 VII Hs. 2 enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt.</i></p>
<p>Art. 14 Recht auf Eigentum</p>	<p>Einfacher Gesetzesvorbehalt</p> <p>Rechtfertigung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen kann durch jede Rechtsnorm erfolgen, sofern diese auf einer Ermächtigung durch formelles Gesetz beruht. Trotz der Formulierung „durch die Gesetze“ kann eine Ermächtigung durch die Verwaltung erfolgen (also auch durch Rechtsverordnungen und Satzungen).</p>	<p>Art. 14 I 2: Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.</p>	<p><i>Art. 14 enthält einen einfachen Gesetzesvorbehalt.</i></p>